

Zustellungsurkunde

Evonik Degussa GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Stefan Dommies,
c/o Evonik Industries AG
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.3-0091.12 Gen 32/15

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 15. Januar 2016

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Genehmigungsantrag vom 28.07.2015, hier eingegangen am 28.07.2015; ergänzt durch weitere Antragsunterlagen, zuletzt mit Schreiben vom 28.10.2015, hier eingegangen am 04.11.2015

Anlage: Nickelkatalysatorbetrieb, Gebäude 683

Projekt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Granulataktivierung

Antragsteller/Sitz: Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau

Standort der Anlage: 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4, Gebäude 683

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 28.07.2015 wird der

Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau-Wolfgang,
Gemarkung:	Wolfgang,
Flur:	1,
Flurstück:	95/13

die Anlage Nickel-Katalysator-Betrieb (Gebäude 683) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Apparative und verfahrenstechnische Ergänzung um eine Anlage zur Granulataktivierung
2. Bühneneinbau
3. Betrieb der Granulataktivierung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigten Anlagen ist maßgeblich das Merkblatt: BVT-Merkblatt (Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken) mit dem Titel „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ (Reference Document on Best Available Technique for the Production of Speciality Inorganic Chemicals = SIC)

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
für die baulichen Veränderungen der Anlage

Anzeige gemäß § 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)
für die Produktionsanlage Granulataktivierung ($V < 5 \text{ m}^3$, WGK 3, GST D)

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 28.07.2015
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	1
1. Antragsformulare	15
2. Inhaltsverzeichnis	5
3. Kurzbeschreibung	1
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	16
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	18
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	98
8. Luftreinhaltung	7
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	1
10. Abwasserentsorgung	10
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonst. Emissionen	1
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	27
15. Arbeitsschutz	15
16. Brandschutz	5
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13
18. Bauantrag	13
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Ausgangszustandsbericht	5

3. Der mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgestimmte Ausgangszustandsbericht des Büros Berg/Girmond vom 18. November 2015

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - Chemie Ost - Strahlenschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der wesentlichen Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

2 Ausgangszustandsbericht; Endzustandsbericht; Bodenschutz

- 2.1 Beginnend mit der Inbetriebnahme der Granulataktivierung ist das Grundwasser im Umfeld des Aktiv-Nickel-Betriebs alle 5 Jahre an den, in der Tab. 2 des Ausgangszustandsberichtes (AZB) für den Aktiv-Nickel-Betrieb des Büros Berg/Girmond vom 18.11.2015 aufgeführten, Grundwassermessstellen bzw. Brunnen sowie auf die in Tab. 1 des AZB benannten Parameter zu untersuchen. Eine regelmäßige Überwachung des Bodens im Bereich des Aktiv-Nickel-Betriebs wird aufgrund der bestehenden Versiegelung des Anlagenbereichs zurückgestellt; die Überwachung erfolgt indirekt anhand der Grundwasserüberwachung.
- 2.2 Die Ergebnisse der im Rahmen der Grundwasserüberwachung der Anlage durchgeführten Untersuchungen sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und in einem Überwachungsbericht zusammenzufassen.
- 2.3 Der Überwachungsbericht mit allen Untersuchungsergebnissen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost, binnen 3 Monaten nach Durchführung der Untersuchungen zur Prüfung vorzulegen.
- 2.4 Sollten die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung Hinweise auf einen Schadstoffeintrag liefern, sind umgehend Maßnahmen zur Ermittlung der Schadensherkunft ein-

zuleiten. Das Vorgehen ist mit dem Dezernat IV / F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost abzustimmen.

- 2.5 Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV / F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost auf der Basis der Angaben in Kapitel 11 des Ausgangszustandsberichtes des Büros Berg/Girmond vom 18.11.2015 ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht (EZB) vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der Grundwasserüberwachungen und die Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 2.6 Der Endzustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Dezernat IV / F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost binnen drei Monate nach der Stilllegung der Anlage zur Prüfung vorzulegen.

3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 3.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 3.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 3.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

4 Baurecht

- 4.1 Bedingung:
Für das geplante Bauvorhaben ist vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis von einem Sachverständigen für Standsicherheit zu erbringen.
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Prüfung und Freigabe des Standsicherheitsnachweises durch den vom Bauaufsichtsamt der Stadt Hanau beauftragten Prüfingenieur begonnen werden.
- 4.2 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau stattzufinden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 51 HBO erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

- 4.3 Die Grüneintragungen und die Prüfvermerke in den Bauvorlagen sind bauaufsichtliche Auflagen und als solche bei der Bauausführung zu beachten (§ 64 Abs. 4 HBO).

5 Brandschutz

- 5.1 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / der Gebäude, ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 5.2 Die Beschäftigten sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

6 Wasserwirtschaft

6.1 Industrielles Abwasser

- 6.1.1 Die ersten drei Chargen des Wasch- sowie des Reinigungswassers sind auf die Parameter Cobalt, Chrom, Nickel und Aluminium zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.2.1 Die Bodenplatte muss in einer Betonqualität von mindestens B25 ausgebildet sein. Der Nachweis über die Betonqualität ist dem Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vor der Errichtung der Anlage vorzulegen. Sofern der Nachweis über die Qualität der bestehenden Bodenplatte nicht erbracht werden kann, ist der Boden entsprechend herzustellen oder mit einer geeigneten wasserrechtlich zugelassenen Beschichtung zu versehen. Die Unterlagen zur beabsichtigten Herstellung der Fläche sind vor Errichtung der Anlage mit dem Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz abzustimmen.
- 6.2.2 Die Anlage bedarf der Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAwS vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlicher Änderung sowie bei Stilllegung der Anlage.
- 6.3 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 6.4 Unabhängig von Ziffer 6.3 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.

- 6.5 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Ziffern 6.3 und 6.4 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 6.6 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist sicher und gezielt dem zentralen Rückhaltesystem des Standortes zuzuleiten.
- 6.7 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

7 Immissionsschutz / Anlagensicherheit

- 7.1 Die Ableitung des freiwerdenden Wasserstoffs hat an der höchsten Stelle der Vorlage Aktivierungslauge zu erfolgen. Bei der Ableitung ist konstruktionstechnisch darauf zu achten, dass sich an keiner Stelle Ansammlungen von Wasserstoff im oberen Bereich von Behältern oder Rohrleitungen bilden können.
- 7.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist der Anlagensicherheitsbericht zu aktualisieren.
- 7.3 Die Anordnung der Anschlüsse für die Stickstoffzufuhr und für die Abluft ist in der Form auszuführen, dass die Durchmischung des Reaktors beim Inertisieren gewährleistet ist.
- 7.4 Die Reduzierventile an den Stickstoff-Flaschenbündeln zur Notversorgung der Anlage sind gegen unbefugtes Verstellen zu sichern.
- 7.5 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

8 Abfallrecht

- 8.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 8.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei einer Betriebsstillegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost mitzuteilen.

VI.

Begründung

Die Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, hat am 28.07.2015 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Nickelkatalysatorbetriebs, Gebäude 683, nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Die wesentliche Änderung umfasst die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

1. Apparative und verfahrenstechnische Ergänzung um eine Granulataktivierung
2. Bühneneinbau
3. Betrieb der Granulataktivierung

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 95/13.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 UVPG durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 13.10.2015 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Die Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG am 30.11.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht
- Chemikalienrecht
- Grundwasser/Bodenschutz

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Immissionsschutz / Anlagensicherheit

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

zu 7.1

Die Ableitung des Wasserstoffs soll nicht wie bisher über die Abgasreinigungseinrichtung und die Emissionsquelle in ca. 30 m Höhe erfolgen, sondern über die Vorlage zurückgeführt und dann an höchster Stelle abgeleitet werden. Bei dieser Vorgehensweise ist es wichtig, dass sich kein Wasserstoff im oberen Bereich eines Anlagenteils ansammeln kann, da dieser dort aufgrund seiner äußerst geringen Dichte kaum vom Stickstoff wieder verdrängt werden könnte.

zu 7.2

Der Anlagensicherheitsbericht beinhaltet derzeit nicht alle sicherheitsrelevanten Anlagenteile (srA) bzw. es sind dort noch srA enthalten, die nicht mehr in der Anlage vorhanden sind. Aus diesem Grund ist eine Aktualisierung erforderlich. Der Zeitpunkt vor der Inbetriebnahme soll sicherstellen, dass sich der Betreiber mit der Thematik eingehend befasst hat.

zu 7.3

Stickstoff hat eine geringere Dichte als Luft. Da sich die Zufuhr oben rechts am Reaktor befindet und die Abluft mittig links, muss sichergestellt sein, dass keine Kurzschlussströmungen auftreten. Andernfalls wäre die Inertisierung wirkungslos.

zu 7.4

Die Stickstoffnotversorgung muss gegen beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Manipulieren abgesichert sein. Andernfalls kann die Funktionsfähigkeit nicht garantiert werden und die Flaschenbündel erfüllen keine sicherheitstechnische Funktion.

zu 7.5

Von Messungen kann absehen werden. Es werden keine neuen Emissionen frei. Wie schon bei der Pulveraktivierung tritt eine Staubemission beim Einfüllvorgang auf, der hier noch geringer sein dürfte, da das Granulat gröber ist. Die Funktionsweise der Abluftreinigungsanlagen wurde zuletzt durch Messungen im Jahr 2014 bestätigt. Höchste Emissionswerte + Messunsicherheit waren seinerzeit für Nickel: 0,01 g/h bei einem Grenzwert von 2,5 g/h und für Gesamtstaub 0,0002 kg/h bei einem Grenzwert von 0,20 kg/h. Es existieren auch Überwachungseinrichtungen zur Funktionsüberwachung der Filterkassetten (Differenzdrucküberwachung) sowie ein Sicherheitsfilter (ebenfalls differenzdrucküberwacht).

zu 7.6

Es handelt sich um eine Auflage zur Vermeidung von Emissionen, die durch die Störung von Abluftreinigungseinrichtungen entstehen.

Lärmschutz

Wie in Kap. 13 der Antragsunterlagen aufgeführt, werden keine zusätzlichen Aggregate außerhalb der baulich umschlossenen Anlage errichtet und betrieben. Die Abluftführung erfolgt über eine vorhandene Gewebefilteranlage über eine vorhandene Emissionsquelle. Weiterhin wird angegeben, dass die eingesetzten Aggregate keinen Einfluss auf das Lärmemissionsverhalten der Anlage haben. Folglich ist davon auszugehen, dass durch das Projekt keine relevanten zusätzlichen Geräuschemissionen verursacht werden und durch das beantragte Projekt, einschließlich Anlagenbestand, nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides davon ausgegangen werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V., Ziffer 3 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Ausgangszustandsbericht; Endzustandsbericht; Bodenschutz

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Der Ausgangszustandsbericht für den Aktiv-Nickel-Betrieb (Geb. 683) der Evonik Degussa GmbH, erstellt vom Büro Berg/Girmond liegt mit Datum vom 18.11.2015 vor und ist mit dem Dezernat IV / F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost abgestimmt.

Der AZB enthält einen Vorschlag zur Überwachung der Anlage, dem mit den formulierten Nebenbestimmungen zugestimmt wird. Das im AZB enthaltene Konzept für den Endzustandsbericht ist im Zuge der Stilllegungen nochmal zu aktualisieren, um Veränderungen

des künftigen Betriebs und die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung berücksichtigen zu können.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der HBO, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Die Gebäude / die Anlage sind nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) gefahrenverhütungsschau-pflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.
- 1.2 Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).
- 2.2 Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 60 Abs. 3 HBO):
- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
 - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
 - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 59 Abs. 3 HBO.
- 2.3 Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBO):
- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, daß die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

- 2.4 Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 20.09.2007 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.
Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.
- 2.5 Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).
- 2.6 Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
- 2.7 Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.
Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.
- 2.8 Dem Genehmigungsbescheid sind Formblätter der Bauaufsicht der Stadt Hanau beigefügt (Mitteilung über Baubeginn, Mitteilung über abschließende Fertigstellung sowie Bauschild). Der Bauherr hat rechtzeitig vorher die entsprechenden Bautenstände mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau anzuzeigen bzw. das Bauschild auf der Baustelle auszuhängen.